II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/515 DES RATES

vom 31. März 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates ([1]) wurden die Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.

(2) Am 21. Dezember 2021 hat sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (TACs) für 2022 für die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ([2]) (TCA) aufgeführten Bestände geeinigt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde im schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Rat am 21. Dezember 2021 gebilligt und am selben Tag vom Leiter der Delegation des Vereinigten Königreichs und vom Vertreter der Kommission im Namen der Union gemäß Artikel 498 Absatz 6 TCA und dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates ([3]) unterzeichnet wurde.

(3) Das schriftliche Protokoll ist das Ergebnis von Konsultationen, die die Union mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 TCA, gemäß den Zielen und Grundsätzen nach den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnungen (EU) 2019/472 ([5]) und (EU) 2018/973 ([6]) des Europäischen Parlaments und des Rates und gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1875 geführt hat.

([1]) Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

([2]) Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

([3]) Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([5]) Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

([6]) Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

Der Standpunkt der Union während der Konsultationen stützte sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) gemäß Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c TCA.

(4) Daher müssen die vorläufigen TACs, die in der Verordnung (EU) 2022/109 gemäß den im schriftlichen Protokoll vereinbarten Fangmöglichkeiten festgesetzt wurden, ersetzt und andere Maßnahmen umgesetzt werden, die funktional mit den ebenfalls im schriftlichen Protokoll vereinbarten Fangmöglichkeiten verknüpft sind.

(5) Diese Fangmöglichkeiten für 2022 werden langfristige ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten ermöglichen, die mit dem Ziel verwaltet werden, wirtschaftliche, soziale und beschäftigungspolitische Vorteile zu erzielen und zur Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln beizutragen, einschließlich der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union, wenn Bestände gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftet werden.

(6) Der ICES hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten infolge der Bewertung anhand des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield — MSY) für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Würden die TACs für diese Bestände gemäß solchen wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, so würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in den Gewässern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs in gemischten Fischereien zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species") führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung dieser gemischten Fischereien, die angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Einstellung dieser Fischereien erforderlich ist, und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, haben sich die EU und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festgesetzt werden sollten. Die Höhe dieser TACs sollte so festgesetzt werden, dass die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände verringert wird und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Fangvermeidung geschaffen werden. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollte gemäß dem schriftlichen Protokoll festgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig für eine deutliche Erholung der Biomasse dieser Bestände zu sorgen.

(7) Da die Biomasse gewisser Bestände von Blauleng (BLI/12INT, BLI/24, BLI/03A), Kabeljau (COD/5BE6A, COD/7XAD34), Hering (HER/7G-K) und Merlan (WHG/07A) unter den Referenzwerten für die Biomasse (B_{lim}) liegt, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich in dem schriftlichen Protokoll darauf verständigt, dass die Mitgliedstaaten Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf Übertragungen von 2021 auf 2022 nicht auf diese Bestände anwenden, damit die Fänge 2022 die für diese Bestände festgelegten TACs nicht überschreiten. Die Union und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, dass dies auch für den Bestand von Dornhai (DGS/15X14) gilt, bei dem es sich um eine nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2022/109 verbotene Art handelt.

(8) Die Union hat sich gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bemüht, ein Höchstmaß an Konvergenz bei der Anwendung der Anlandeverpflichtung, einschließlich der Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und hoher Überlebensraten, zu erreichen, um die Einhaltung der Erhaltungsziele und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Bei den mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, wird berücksichtigt, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Die Mengen, die während der Anwendung der Anlandeverpflichtung ausnahmsweise weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, wurden daher von der vom ICES empfohlenen Gesamtfangmenge abgezogen.

(9) Die Union und das Vereinigte Königreich sind übereingekommen, dem in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/92 [7] festgelegten Ansatz für die Erhaltung des nördlichen Wolfsbarschbestands (*Dicentrarchus labrax*) weiter zu folgen. Nach diesem Ansatz muss der fischereiliche Druck insgesamt auf den Bestand unter dem vom ICES empfohlenen fischereilichen Druck liegen oder diesem entsprechen. Daher sollten für diesen Bestand in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h weiterhin Fangbeschränkungen für 2022 festgelegt werden. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens haben sich die Union und das Vereinigte Königreich auf eine Erhöhung der Fangbeschränkungen für Fischereitätigkeiten mit Haken und Leinen sowie aufgespannten Kiemennetzen geeinigt. Die Union und das Vereinigte Königreich haben sich außerdem auf eine Änderung von monatlichen zu zweimonatigen Beschränkungen für Schleppnetze und Waden geeinigt. Die Union und das Vereinigte Königreich haben darüber hinaus vereinbart, der Verbesserung des Bewertungsinstruments des ICES für Wolfsbarsch hohe Priorität einzuräumen, damit Prognosen auf der Grundlage von MSY-Modellen erstellt werden können. Die Union und das Vereinigte Königreich sind ferner übereingekommen, dass die bestehenden Fangbeschränkungen für die Freizeitfischerei beibehalten werden müssen. Da die vorläufigen Fangbeschränkungen nun durch Fangbeschränkungen für das ganze Jahr ersetzt werden, sollten die einschlägigen Fangbeschränkungsmaßnahmen auch für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 gelten.

[7] Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

(10) Die Verordnung (EU) 2022/109 sieht für 2022 eine Verlängerung der saisonalen Schließungen für die Fischerei auf Sandaal (*Ammodytes* spp.) mit bestimmten gezogenen Fanggeräten in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 vor. Da die vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 nun durch eine endgültige TAC für das ganze Jahr ersetzt wird, sollte die geltende Schließungszeit zusätzlich auch den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 umfassen.

(11) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wurde die TAC für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 in Erwartung der Veröffentlichung des entsprechenden wissenschaftlichen Gutachtens des ICES, das am 25. Februar 2022 verfügbar wurde, auf null festgesetzt. Gemäß dem Verfahren, das im TCA festgelegt ist, hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen über die Höhe der Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 für das Jahr 2022 geführt. Die Union und das Vereinigte Königreich haben sich auf eine zulässige Gesamtfangmenge von 167 558 Tonnen geeinigt, die auf alle sieben Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete zu verteilen ist. Die Union und das Vereinigte Königreich haben sich ferner auf Beobachtungs-TACs in den Bewirtschaftungsgebieten 1r und 4 geeinigt und vereinbart, die Fußnoten mit Prozentangaben für den Beifang von Wittling und Makrele beizubehalten. Darüber hinaus haben die Union und das Vereinigte Königreich vereinbart, dass das Ansparen nicht ausgeschöpfter Quoten zwischen Jahren auf Ebene der Bewirtschaftungsgebiete gelten sollte. Schließlich haben sich die Union und das Vereinigte Königreich bei Sandaalen im Bewirtschaftungsgebiet 4 (SAN/234_4) zusätzlich darauf geeinigt, dass im Jahr 2022 nicht mehr als 800 Tonnen der für das Jahr 2021 nicht ausgeschöpften Quote gefangen werden dürfen.

(12) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wurden die Fangmöglichkeiten für 2022 für Nordseehering (*Clupea harengus*) festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten sollten mit dem historischen Zuweisungsschlüssel für Schweden, der in Artikel 121 Absatz 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Schweden zur Europäischen Union ([8]) in der durch den Beschluss 95/1/EG des Rates ([9]) geänderten Fassung festgelegt ist, in Einklang gebracht werden.

(13) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wurde eine vorläufige TAC für Sardellen (*Engraulis encrasicolus*) im ICES-Untergebiet 8 festgesetzt, die vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 gilt, bis wissenschaftliche Gutachten vorliegen. Der ICES hat das wissenschaftliche Gutachten für 2022 für diesen Bestand am 17. Dezember 2021 veröffentlicht. Die TAC für diesen Bestand für 2022 sollte daher im Einklang mit diesem Gutachten geändert werden.

(14) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates wurde für das erste Quartal 2022 eine vorläufige Unionsquote von 4 500 Tonnen für Unionsflotten, die in den Gewässern von Spitzbergen (Svalbard-Gewässern) und ICES-Untergebiet 1 und Division 2b Kabeljau (*Gadus morhua*) befischen, festgesetzt. Da die Beratungen mit Norwegen über den gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Svalbard-Gewässern für Unionsflotten, die in diesem Gebiet Kabeljau befischen, noch andauern, ist es angebracht, dass die Union den Anwendungszeitraum dieser Unionsquote von 4 500 Tonnen bis 30. April 2022 verlängert.

(15) Die Unionsquote für Weißen Thun im Mittelmeer (*Thunnus alalunga*) wurde am 10. Februar 2022 von der Arbeitsgruppe der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT), die mit der Festsetzung des Zuweisungsschlüssels auf ICCAT-Ebene betraut ist, gemäß Nummer 3 der ICCAT-Empfehlung 21-06 vorläufig festgelegt und muss noch von der ICCAT auf ihrer Jahrestagung 2022 gebilligt werden. Die Unionsquote für Weißen Thun im Mittelmeer und ihre interne Aufteilung sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Darüber hinaus hat die Union der ICCAT mitgeteilt, welche Schonzeiten und welches Bezugsjahr für die Kapazitätsbegrenzung sie auf die EU-Fischerei auf Weißen Thun im Mittelmeer anzuwenden gedenkt. Diese Entscheidungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(16) Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Unionsschiffe, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatz- und Aufzuchtkapazität der Zuchtbetriebe für Roten Thun beruhen auf den Angaben, die mit dem jährlichen Fangplan, dem jährlichen Fangkapazitätsmanagementplan und dem jährlichen Aufzuchtmanagementplan für Roten Thun übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten haben diese Pläne gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) der Kommission zu übermitteln. Die Kommission übermittelt sodann dem ICCAT-Sekretariat den Fang- und Kapazitätsmanagementplan der Union, der den Fischereiaufwand sowie die maximale Einsatz- und Aufzuchtkapazität enthält, zur Erörterung und Genehmigung durch die ICCAT. Die ICCAT hat den Fang- und Kapazitätsmanagementplan der Union am 3. März 2022 gebilligt. Der Fischereiaufwand sowie die maximale Einsatz- und Aufzuchtkapazität, die in diesem Plan angegeben sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

([8]) Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 9).

([9]) Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

([10]) Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

(17) Die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für bestimmte Bestände wurden auf der Grundlage der von der ICCAT bestimmten Gesamtquote der Union für 2022 vor der Übertragung etwaiger ungenutzter Quoten festgesetzt. Die Quote der Union für Fangmöglichkeiten für diese Bestände wurde auf der ICCAT-Jahrestagung im November 2021 in Übereinstimmung mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, nach denen die Union auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer Quoten aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten von 2020 auf 2022 übertragen darf. Bei den Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für diese Bestände sollte der Übertragung ungenutzter Unionsquoten, die von der ICCAT vor Beginn der Fangsaison für diese Bestände genehmigt wurden, Rechnung getragen werden. Daher sollten die Quoten für Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N), für Südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N), für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT), für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N) und für Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der relativen Stabilität entsprechend geändert werden. Darüber hinaus sollten zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union bestimmte Maßnahmen, die funktional mit den Fangmöglichkeiten verknüpft sind, beibehalten werden.

(18) Die Zahlen in Anhang VI Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/109 sollten geändert werden, um den zwischen bestimmten Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarungen, ausschließlich für das Jahr 2022 vorübergehend bestimmte Aufzuchtkapazitäts- und Neueinsatzmengen für Roten Thun untereinander zu übertragen, Rechnung zu tragen. Diese Änderungen wurden der ICCAT mit dem Aufzuchtmanagementplan der Union mitgeteilt und wirken sich nicht auf die Gesamtaufzucht- und -einsatzkapazität der Union im ICCAT-Übereinkommensbereich aus.

(19) Auf ihrer zehnten Jahrestagung 2022 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) Fangbeschränkungen für Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*) angenommen und die Versuchsfischerei für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) weiter genehmigt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(20) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (*Indian Ocean Tuna Commission*, IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2021 die zuvor verabschiedeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen überarbeitet. Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wurden diese Maßnahmen bereits in Unionsrecht umgesetzt, allerdings nicht die überarbeiteten Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*). Das IOTC-Sekretariat hat die überarbeiteten Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun nach Ablauf der offiziellen Einspruchsfrist am 17. Dezember 2021 bestätigt. Die überarbeiteten Fangbeschränkungen gelten nicht mehr nur für Ringwadenfänger, sondern für sämtliche Fanggeräte, die in der Fischerei auf Gelbflossenthun eingesetzt werden. Diese überarbeiteten Fangbeschränkungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Da zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten noch keine Einigung darüber erzielt wurde, wie die überarbeiteten Fangbeschränkungen am besten aufgeteilt werden können, sollte nur ein erster Teil der Unionsquote zugeteilt werden, und der verbleibende Anteil sollte mittels einer weiteren Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zugewiesen werden, sobald eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten erzielt wurde.

(21) Um bestimmte Arten vor der Befischung zu schützen, haben die Union und das Vereinigte Königreich vereinbart, die bestehenden Listen verbotener Arten beizubehalten.

(22) Die Verordnung (EU) 2022/109 sollte daher entsprechend geändert werden.

(23) Die in der Verordnung (EU) 2022/109 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2022. Die Bestimmungen, die durch diese Änderungsverordnung über Fangbeschränkungen festgelegt wurden, sollten daher auch ab diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren. Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringlich vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2022/109 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird gestrichen.

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7

(1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2022 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

a) mit Grundschleppnetzen ([11]) unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Schiff gefangenen Meerestiere an Bord;

b) mit Waden ([12]) unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Schiff gefangenen Meerestiere an Bord;

c) mit Haken und Leinen ([13]) maximal 5,95 t pro Schiff;

d) mit aufgespannten Kiemennetzen ([14]) unvermeidbare Beifänge von maximal 1,5 t pro Schiff.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass diese Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Schiff auf ein anderes übertragbar und — sofern eine Beschränkung von zwei Monaten besteht — auch nicht von einem Kalender-Zweimonatszeitraum auf den anderen.

Für Fischereifahrzeuge der Union, die in zwei Kalendermonaten mehr als ein Fanggerät verwenden, gilt für jedes Fanggerät die niedrigste in Absatz 3 festgesetzte Fangbeschränkung.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 15 Tage nach dem Ende jedes Monats alle Wolfsbarschfänge je Fanggerätetyp.

(5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:

a) Vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2022 und vom 1. bis 31. Dezember 2022

   i) ist nur das ‚Fangen und Zurücksetzen' von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;

   ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

([11]) Alle Arten von Grundschleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).
([12]) Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).
([13]) Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).
([14]) Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

b) Vom 1. März bis zum 30. November 2022

i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden;

ii) müssen die behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;

iii) dürfen Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei."

3. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

Schonzeiten für Sandaale

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 verboten."

4. Artikel 31 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen."

5. Anhang IA wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

6. Anhang IB wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

7. Anhang IC wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

8. Anhang ID wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

9. Anhang IH erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.

10. Anhang IJ erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.

11. Anhang II wird gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.

12. Anhang VI wird gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J.-Y. LE DRIAN

ANHANG I

Anhang IA der Verordnung (EU) 2022/109 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A betreffend autonome Unionsbestände erhält die erste Tabelle die folgende Fassung:

„Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	29 700		Analytische TAC“	
Frankreich	3 300			
Union	33 000			
TAC	33 000			

2. In Teil B betreffend gemeinsam bewirtschaftete Bestände erhalten die Tabellen für die nachfolgend aufgeführten Bestände die folgende Fassung:

„Art:	Sandaale und dazugehörige Beifänge *Ammodytes* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a[1]
Dänemark	83 123	[2][3]	Analytische TAC	
Deutschland	127	[2][3]	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	3 053	[2][3]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	86 303	[2]		
Vereinigtes Königreich	2 541	[2]		
TAC	88 844	[2]		

[1] Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

[2] In den Bewirtschaftungsgebieten 1r und 4 darf die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefischt werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.

[3] Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)[1]	(SAN/234_2R)[1]	(SAN/234_3R)[1]	(SAN/234_4) [1][2]	(SAN/234_5R)[1]	(SAN/234_6) [1]	(SAN/234_7R)[1]
Dänemark	4 678	67 232	6 404	4 678	0	131	0
Deutschland	7	103	10	7	0	0	0

Schweden	172	2 469	235	172	0	5	0
Union	4 857	69 804	6 649	4 857	0	136	0
Vereinigtes Königreich	143	2 055	196	143	0	4	0
Insgesamt	5 000	71 859	6 845	5 000	0	140	0

(1) Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

(2) Zusätzlich zu dieser Quote können im Jahr 2022 bis zu 800 Tonnen nicht ausgeschöpfter, für 2021 zugeteilter Quote gefangen werden. Die 800 Tonnen werden wie folgt aufgeteilt: 685 Tonnen für Dänemark, 23 Tonnen für Deutschland und 92 Tonnen für Schweden.

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	16	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	5		
Niederlande	13		
Union	34		
Vereinigtes Königreich	25		
TAC	59		

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	717	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7		
Frankreich	5		
Irland	5		
Niederlande	34		
Schweden	28		
Union	796		
Vereinigtes Königreich	13		
TAC	809		

Art:	Goldlachs *Argentina silus*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (ARU/567.)
Deutschland	886		Vorsorgliche TAC	
Frankreich	19			
Irland	821			
Niederlande	9 250			
Union	10 976			
Vereinigtes Königreich	650			
TAC	11 626			

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	6	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Sonstige	4	(1)(2)		
Union	16	(1)		
Vereinigtes Königreich	6	(1)		
TAC	22			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
Dänemark	62	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	19	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	43	(1)		
Schweden	6	(1)		
Sonstige	6	(2)		
Union	136	(1)		
Vereinigtes Königreich	92	(1)		
TAC	228			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (USK/*6AN58).

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	59	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	208	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	2 465	(1)		
Irland	238	(1)		
Sonstige	59	(2)		
Union	3 029	(1)		
Norwegen	0	(3)(4)(5)		
Vereinigtes Königreich	1 265	(1)		
TAC	4 294			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).

(2) Ausschließlich für Beifänge bestimmt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

(4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 befischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

0

Art:	Eberfische *Caproidae*	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	5 592	Vorsorgliche TAC	
Irland	15 749		
Union	21 341		
Vereinigtes Königreich	1 450		
TAC	22 791		

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53° 30′ N (HER/4AB.)
Dänemark	62 975		Analytische TAC	
Deutschland	41 147		Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	20 500			
Niederlande	51 946			
Schweden	4 093			
Union	180 661			
Färöer	0			
Norwegen	124 012	[2]		
Vereinigtes Königreich	75 916			
TAC	427 628			

[1] Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

[2] Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreich und Unionsgewässern der Gebiete 4a und 4b gefangen werden (HER/*4AB-C): 2 700

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als die nachstehend aufgeführte Menge fangen:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER*/4N-S62)	
Union	2 700

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	4c und 7d[2] (HER/4CXB7D)
Belgien	8 735	[3]	Analytische TAC	
Dänemark	909	[3]	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	594	[3]		
Frankreich	11 324	[3]		
Niederlande	20 058	[3]		
Union	41 620	[3]		
Vereinigtes Königreich	5 419	[3]		
TAC	427 628			

[1] Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

[2] Außer Blackwater-Bestand, d. h. der Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach Süden bis 51° 33′ N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

[3] Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b[1] (HER/5B6ANB)
Deutschland	347	[2]	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	66	[2]	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	470	[2]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	347	[2]		
Union	1 230	[2]		
Vereinigtes Königreich	2 250	[2]		
TAC	3 480			

[1] Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.

[2] Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	6aS[1], 7b, 7c (HER/6AS7BC)
Irland	1 236	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 360	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 360		

[1] Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00′ N und westlich von 07° 00′ W.

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	7a[1] (HER/07A/MM)
Irland	719	Analytische TAC	
Union	719	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	7 736		
TAC	8 455		

[1] Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:
— im Norden 52° 30′ N,
— im Süden 52° 00′ N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	465		Vorsorgliche TAC	
Union	465			
Vereinigtes Königreich	465			
TAC	930			

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7a südlich von 52° 30' N; 7g(1), 7h(1), 7j(1) und 7k[1] (HER/7G-K.)
Deutschland	10	[2]	Analytische TAC	
Frankreich	54	[2]		
Irland	750	[2]		
Niederlande	54	[2]		
Union	868	[2]		
Vereinigtes Königreich	1	[3]		
TAC	869	[2]		

[1] Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:
— im Norden 52° 30′ N,
— im Süden 52° 00′ N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

[2] Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

[3] Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschifffahrtsorganisation die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12° 00' W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien	0	[1]	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1	[1]		
Frankreich	8	[1]		
Irland	14	[1]		
Union	23	[1]		
Vereinigtes Königreich	51	[1]		
TAC	74	[1]		

[1] Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12° 00′ W (COD/5BE6A)
Belgien	2	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	11	(1)	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	117	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	219	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	349	(1)		
Vereinigtes Königreich	930	(1)		
TAC	1 279	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	3	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	7	(1)		
Irland	104	(1)		
Niederlande	1	(1)		
Union	115	(1)		
Vereinigtes Königreich	91	(1)		
TAC	206	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	14	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	231	(1)	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.	
Irland	338	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	583	(1)		
Vereinigtes Königreich	61	(1)		
TAC	644	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	8	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	7	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	7	(1)		
Frankreich	45	(1)		
Niederlande	36	(1)		
Union	103	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 660	(1)		
TAC	2 763			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (LEZ/*6AN58).

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	550	(1)	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	2 146	(1)		
Irland	627	(1)		
Union	3 323	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 258	(1)		
TAC	5 581			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	461	(1)	Analytische TAC	
Spanien	5 124	(2)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	6 219	(2)		
Irland	2 827	(2)		
Union	14 631			
Vereinigtes Königreich	3 660	(2)		
TAC	18 916			

(1) 10 % dieser Quote dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).

(2) 35 % dieser Quote dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	1 035		Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	835			
Union	1 870			
TAC	1 870			

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Belgien	221	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	488	(1)(2)		
Deutschland	238	(1)(2)		
Frankreich	45	(1)(2)		
Niederlande	167	(1)(2)		
Schweden	6	(1)(2)		
Union	1 165	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	7 849	(1)(2)		
TAC	9 014			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (ANF/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58° 30′ N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b sowie internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/*56-14).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	158	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	180	(1)		
Spanien	169	(1)		
Frankreich	1 944	(1)		
Irland	439	(1)		
Niederlande	152	(1)		
Union	3 042	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 060	(1)		
TAC	5 102			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	3 629	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	405	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	1 442	(1)		
Frankreich	23 291	(1)		
Irland	2 977	(1)		
Niederlande	470	(1)		
Union	32 214	(1)		
Vereinigtes Königreich	8 959	(1)		
TAC	41 173			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 681	Analytische TAC	
Frankreich	9 351	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	11 032		
TAC	11 032		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	12	Analytische TAC	
Deutschland	12	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	542		
Irland	385		
Union	951		
Vereinigtes Königreich	4 874		
TAC	5 825		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	146	Analytische TAC	
Frankreich	8 762	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	2 920		
Union	11 828		
Vereinigtes Königreich	2 550		
TAC	15 000		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	43	Analytische TAC	
Frankreich	196	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 171		
Union	1 410		
Vereinigtes Königreich	1 628		
TAC	3 038		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	5	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	94	(1)	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.	
Irland	561	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	660	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	1 140	(1)		
TAC	1 800	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien	2	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	22	(1)	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.	
Irland	274	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	1	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	299	(1)		
Vereinigtes Königreich	422	(1)		
TAC	721	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	79		Analytische TAC	
Frankreich	4 960			
Irland	3 972			
Niederlande	41			
Union	9 052			
Vereinigtes Königreich	1 188			
TAC	10 696			

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	2 192	(1)	Analytische TAC	
Schweden	187	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	2 379			
TAC	2 379			

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	27	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	1 110	(1)(2)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	127	(1)(2)		
Frankreich	245	(1)(2)		
Niederlande	64	(1)(2)		
Union	1 573	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	1 181	(1)(2)		
TAC	2 754			

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/*03A.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (HKE/*6AN58).

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	397	(1)	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	12 735	(1)		
Frankreich	19 666	(1)		
Irland	2 383	(1)		
Niederlande	256	(1)		
Union	35 437	(1)		
Vereinigtes Königreich	8 831	(1)		
TAC	44 268			

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Union bzw. dem Vereinigten Königreich jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Übertragungen zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE)	
Belgien	53
Spanien	2 105
Frankreich	2 105
Irland	263
Niederlande	26
Union	4 552
Vereinigtes Königreich	1 184

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	13	(1)	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	9 085			
Frankreich	20 401			
Niederlande	26	(1)		
Union	29 525			
TAC	29 525			

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HKE/*57-14)

Belgien	3
Spanien	2 631
Frankreich	4 737
Niederlande	8
Union	7 379

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	212	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	582		
Deutschland	75		
Frankreich	160		
Niederlande	485		
Schweden	7		
Union	1 521		
Vereinigtes Königreich	2 766		
TAC	4 287		

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (BLI/5B67-)
Deutschland	109		Analytische TAC	
Estland	16		Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	342			
Frankreich	7 795			
Irland	30			
Litauen	7			
Polen	3			
Sonstige	30	(1)		
Union	8 332			
Norwegen	0	(2)		
Färöer	0	(3)		
Vereinigtes Königreich	2 527			
TAC	10 859			

(1) Ausschließlich für Beifänge bestimmt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).

(2) In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).

(3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56° 30′ N und in Unionsgewässern des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	0	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	73	(1)		
Frankreich	2	(1)		
Litauen	1	(1)		
Sonstige	0	(1)(2)		
Union	76	(1)		
Vereinigtes Königreich	1	(1)		
TAC	77	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; (BLI/24-)
Dänemark	2		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2			
Irland	2			
Frankreich	12			
Sonstige	2	(1)		
Union	20			
Vereinigtes Königreich	7			
TAC	27			

(1) Ausschließlich für Beifänge bestimmt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	1,5	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1		
Schweden	1,5		
Union	4		
TAC	4		

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	9		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	9			
Frankreich	9			
Sonstige	3	(1)		
Union	30			
Vereinigtes Königreich	8			
TAC	38			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2_AMS).

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	11	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	79		
Deutschland	11		
Schweden	32		
Union	133		
Vereinigtes Königreich	11		
TAC	144		

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; (LIN/04-C.)
Belgien	18	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	277	(1)(2)		
Deutschland	171	(1)(2)		
Frankreich	154	(1)		
Niederlande	6	(1)		
Schweden	12	(1)(2)		
Union	638	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 473	(1)(2)		
TAC	3 127			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (LIN/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 Tonnen in den Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
Belgien	8		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	6			
Deutschland	6			
Frankreich	6			
Union	26			
Vereinigtes Königreich	6			
TAC	32			

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	54	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	10	(1)		
Deutschland	196	(1)		
Irland	1 059	(1)		
Spanien	3 965	(1)		
Frankreich	4 226	(1)		
Portugal	10	(1)		
Union	9 520	(1)		
Norwegen	0	(2)(3)(4)		
Färöer	0	(5)(6)		
Vereinigtes Königreich	5 532	(1)		
TAC	15 052			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (LIN/*04-C.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

(3) Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(4) Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 0.

(5) Einschließlich Lumb. In Gebieten 6a nördlich von 56° 30′ N und Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).

(6) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b dürfen die folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.): 0

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 269		Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	1 269			
Deutschland	19			
Frankreich	37			
Niederlande	653			
Union	3 247			
Vereinigtes Königreich	21 021			
TAC	24 268			

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	24		Analytische TAC	
Frankreich	96			
Irland	160			
Union	280			
Vereinigtes Königreich	11 582			
TAC	11 862			

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	924	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	3 746	(1)		
Irland	5 682	(1)		
Union	10 352	(1)		
Vereinigtes Königreich	6 686	(1)		
TAC	17 038	(1)		

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7 (NEP/*07U16)

Spanien	846
Frankreich	530
Irland	1 016
Union	2 392
Vereinigtes Königreich	412

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	735	(1)	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	7	(1)		
Schweden	30	(1)		
Union	772	(1)		
Vereinigtes Königreich	218	(1)		
TAC	990	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnele erlaubt.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	10	Vorsorgliche TAC	
Irland	248		
Union	258		
Vereinigtes Königreich	400		
TAC	658		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien	60	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	26		
Irland	1 031		
Niederlande	19		
Union	1 136		
Vereinigtes Königreich	1 404		
TAC	2 747		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	1 310	Analytische TAC	
Frankreich	4 366	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	5 676		
Vereinigtes Königreich	2 717		
TAC	9 138		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	333	Vorsorgliche TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	600		
Irland	237		
Union	1 170		
Vereinigtes Königreich	441		
TAC	1 735		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	7 [1]	Vorsorgliche TAC Artikel 9 dieser Verordnung gilt. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	14 [1]		
Irland	47 [1]		
Niederlande	27 [1]		
Union	95 [1]		
Vereinigtes Königreich	19 [1]		
TAC	114 [1]		

[1] Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	2	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	75		
Irland	22		
Union	99		
Vereinigtes Königreich	57		
TAC	156		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	233	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	14	(1)		
Frankreich	5 372	(1)		
Irland	572	(1)		
Union	6 191	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 821	(1)		
TAC	8 012			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE).

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	3	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	750		
Irland	1 404		
Union	2 157		
Vereinigtes Königreich	384		
TAC	2 541		

Art:	Steinbutt und Glattbutt *Scophthalmus maximus* und *Scophthalmus rhombus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	375	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	802	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	205		
Frankreich	97		
Niederlande	2 842		
Schweden	6		
Union	4 327		
Vereinigtes Königreich	1 022		
TAC	5 487		

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien	271	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	11	(1)(2)(3)		
Deutschland	13	(1)(2)(3)		
Frankreich	43	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	232	(1)(2)(3)(4)		
Union	570	(1)(3)		
Vereinigtes Königreich	1 194	(1)(2)(3)(4)		
TAC	1 764	(3)		

(1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.

(3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf diesen Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.

(4) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	37	(1)	Vorsorgliche TAC	
Schweden	11	(1)		
Union	48	(1)		
TAC	48			

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	814	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Estland	5	(1)(2)(3)(4)		
Frankreich	3 656	(1)(2)(3)(4)		
Deutschland	11	(1)(2)(3)(4)		
Irland	1 177	(1)(2)(3)(4)		
Litauen	19	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	3	(1)(2)(3)(4)		
Portugal	20	(1)(2)(3)(4)		
Spanien	984	(1)(2)(3)(4)		
Union	6 689	(1)(2)(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	2 793	(1)(2)(3)(4)		
TAC	9 482	(3)(4)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen *Raja microocellata*	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	8		Vorsorgliche TAC
Estland	0		
Frankreich	36		
Deutschland	0		
Irland	12		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	10		
Union	66		
Vereinigtes Königreich	57		
TAC	123		

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden; sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

(4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	134	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 123	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	7	(1)(2)(3)(4)		
Union	1 264	(1)(2)(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	233	(1)(2)(3)(4)		
TAC	1 497	(4)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).

(4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Perlrochen *Raja undulata*		Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	19	(1)	Vorsorgliche TAC	
Estland	0	(1)		
Frankreich	94	(1)		
Deutschland	0	(1)		
Irland	25	(1)		
Litauen	0	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Portugal	0	(1)		
Spanien	21	(1)		
Union	159	(1)		
Vereinigtes Königreich	75	(1)		
TAC	234	(1)		

(1) Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Unionschiffe gilt dies unbeschadet der Verbote der Artikel 18 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Für Schiffe des Vereinigten Königreichs gilt dies unbeschadet der relevanten Verbote gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	10	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 949	(1)(2)		
Portugal	1 580	(1)(2)		
Spanien	1 590	(1)(2)		
Union	5 129	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	11	(1)(2)		
TAC	5 140	(2)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb dieser Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen *Raja undulata*	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13		
Portugal	10		
Spanien	10		
Union	33		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	66		

Art:	Perlrochen *Raja undulata*	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20		
Portugal	15		
Spanien	15		
Union	50		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	100		

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	29	Analytische TAC	
Deutschland	51		
Estland	29		
Spanien	29		
Frankreich	478		
Irland	29		
Litauen	29		
Polen	29		
Union	703		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	1 868		
TAC	2 571		

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und 4 (MAC/2A34.)
Belgien	510	(1)(2)	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	17 468	(1)(2)		
Deutschland	531	(1)(2)		
Frankreich	1 605	(1)(2)		
Niederlande	1 615	(1)(2)		
Schweden	4 833	(1)(2)(3)		
Union	26 562	(1)(2)		
Norwegen	Entfällt	(4)		
Vereinigtes Königreich	Entfällt	(1)(2)		
TAC	Entfällt			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 60 % dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 gefangen werden (MAC/*2AX14).

(2) Innerhalb dieser Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0
Niederlande	0	0
Schweden	0	0
Union	0	0

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

283

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Dorsch, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(4) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

0

Diese Quote darf nur im Gebiet 4a befischt werden (MAC/*04A.), mit Ausnahme folgender Menge (in Tonnen), die im Gebiet 3a gefangen werden darf (MAC/*03A.):

0

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	306
Dänemark	0	4 130	0	0	10 480
Deutschland	0	0	0	0	319
Frankreich	0	490	0	0	963
Niederlande	0	490	0	0	969
Schweden	0	0	390	10	2 900
Union	0	5 110	390	10	15 937
Vereinigtes Königreich	0	Entfällt	0	0	Entfällt
Norwegen	0	0	0	0	0

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien	1 120		Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	512			
Deutschland	896			
Frankreich	224			
Niederlande	10 107			
Union	12 859			
Norwegen	10	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 022			
TAC	15 330			

(1) Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland		46	Vorsorgliche TAC	
Union		46		
Vereinigtes Königreich		11		
TAC		57		

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien		364	Analytische TAC	
Frankreich		5	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland		105	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande		116		
Union		590		
Vereinigtes Königreich		181		
TAC		787		

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien		624	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		1 249	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union		1 873		
Vereinigtes Königreich		471		
TAC		2 380		

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien		59	Analytische TAC	
Frankreich		631	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union		690		
Vereinigtes Königreich		1 111		
TAC		1 810		

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	781		Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	78			
Irland	39			
Union	898			
Vereinigtes Königreich	415			
TAC	1 337			

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	18		Vorsorgliche TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	36			
Irland	95			
Niederlande	28			
Union	177			
Vereinigtes Königreich	36			
TAC	213			

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0	(1)(2)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1)(2)		
Schweden	0	(1)(2)		
Union	0	(1)(2)		
TAC	0	(2)		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden. Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	0	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1)(2)		
Deutschland	0	(1)(2)		
Frankreich	0	(1)(2)		
Niederlande	0	(1)(2)		
Schweden	0	(1)(2)(3)		
Union	0	(1)(2)		
Norwegen	0	(1)		
Färöer	0	(1)(4)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
TAC	0	(1)		

(1) Die Quote darf nur vom 1 Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden.

(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(3) Einschließlich Sandaalen.

(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*		Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	1	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	96	(1)		
Deutschland	1	(1)		
Frankreich	21	(1)		
Niederlande	21	(1)		
Union	140			
Vereinigtes Königreich	410			
TAC	550			

(1) Die Quote darf nur vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	18	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	4	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	9	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	75	(1)		
Irland	47	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Portugal	0	(1)		
Union	153	(1)		
Vereinigtes Königreich	117	(1)		
TAC	270	(1)		

(1) Dornhai darf in den durch diese Beifangquote regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Im Rahmen dieser Quote dürfen an Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmende Schiffe jedoch pro Monat pro Schiff höchstens 2 Tonnen Dornhai anlanden, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Die Union und das Vereinigte Königreich legen jeweils unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Die Union und das Vereinigte Königreich stellen jeweils sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Dornhai im Rahmen der Beifangquote nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Die Union und das Vereinigte Königreich sollten die Listen der teilnehmenden Schiffe austauschen, bevor Anlandungen erlaubt werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	7	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 216	(1)		
Deutschland	284	(1)(2)		
Spanien	60	(1)		
Frankreich	267	(1)(2)		
Irland	202	(1)		
Niederlande	1 936	(1)(2)		
Portugal	7	(1)		
Schweden	75	(1)		
Union	6 055			
Norwegen	0	(3)		
Vereinigtes Königreich	2 816	(1)(2)		
TAC	8 969			

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4a; 6, 7a-c, e-k; 8ab, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (JAX/*7D-EU).

(3) Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	6 056	(1)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	4 725	(1)(2)(3)		
Spanien	6 445	(3)(5)		
Frankreich	2 432	(1)(2)(3)(5)		
Irland	15 737	(1)(3)		
Niederlande	18 958	(1)(2)(3)		
Portugal	621	(3)(5)		
Schweden	675	(1)(3)		
Union	55 649	(3)		
Färöer	0	(4)		
Vereinigtes Königreich	5 767	(1)(2)(3)		
TAC	61 416			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfischen und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).

(3) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*2A-14). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(4) Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56° 30′ N), 7e, 7f, 7h.

(5) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfischen und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.		Gebiet:	8c (JAX/08C.)
Spanien	8 710	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	151			
Portugal	861	(1)		
Union	9 722			
TAC	9 722			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge *Trisopterus esmarkii*				Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
Jahr	**2022**		**2023**		Analytische TAC	
Dänemark	49 478	(1)(3)	0	(1)(6)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	9	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	36	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)		
Union	49 524	(1)(3)	0	(1)(6)		
Vereinigtes Königreich	10 204	(2)(3)	0	(2)(6)		
Norwegen	0	(4)	0	(4)		
Färöer	0	(5)	0	(5)		
TAC	59 728		Entfällt			

(1) Bis zu 5 % der Quote darf aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a, 3a und 4 befischt werden.

(3) Darf nur vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 befischt werden.

(4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

(5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

(6) Darf nur vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 befischt werden.“

ANHANG II

In Anhang IB der Verordnung (EU) 2022/109 erhält die vierte Tabelle mit Fangbeschränkungen für Kabeljau (*Gadus morhua*) folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet: 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	923	(1)(2)	Analytische TAC
Spanien	2 220	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	407	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	419	(1)(2)	
Portugal	463	(1)(2)	
Andere Mitgliedstaaten	68	(1)(2)(3)	
Union	4 500	(1)(2)	
TAC	Entfällt		

(1) Gilt vorläufig vom 1. Januar bis zum 30. April 2022. Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.

(2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

(3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).“

ANHANG III

In Anhang IC der Verordnung (EU) 2022/109 erhält die letzte Tabelle mit Fangbeschränkungen für Weißen Gabeldorsch (*Urophycis tenuis*) im NAFO-Gebiet 3NO folgende Fassung:

„Art:	Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*		Gebiet: NAFO-Gebiet 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255		Analytische TAC
Portugal	333		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	588	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	1 000		

(1) Wird die TAC von 2 000 Tonnen gemäß Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:

Spanien	509
Portugal	667
Union	1 176“

ANHANG IV

Anhang ID der Verordnung (EU) 2022/109 wird wie folgt geändert:

1. die siebte, achte und neunte Tabelle mit den Fangbeschränkungen für Nördlichen Weißen Thun im Mittelmeer (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N) und für Südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N) im Atlantik sowie im Mittelmeer (ALB/MED) erhalten folgende Fassung:

„Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	3 316,79		Analytische TAC	
Spanien	18 694,64			
Frankreich	5 879,76			
Portugal	2 050,38			
Union	29 941,57	(1)		
TAC	37 801			

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 auf 1 241 festgesetzt.

Art:	Südlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	905,86	Analytische TAC	
Frankreich	297,70		
Portugal	633,94		
Union	1 837,50		
TAC	24 000		

Art:	Weißer Thun im Mittelmeer *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	400		Analytische TAC	
Spanien	103,26		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	15		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	7			
Italien	1 171,29			
Zypern	431,94			
Malta	41,19			
Union	2 169,68			
TAC	2 500	(1)(2)		

(1) Zum Schutz junger Schwertfische gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer befischen, eine Schonzeit vom 1. Oktober bis 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer während der folgenden Zeiträume weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
— Griechenland, Kroatien, Italien und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März.
— Spanien, Frankreich und Malta: 1. Januar bis 31. März.

(2) Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen dürfen, auf die Zahl der Schiffe, die diese Art 2017 befischen durften. Die Mitgliedstaaten können auf diese Kapazitätsgrenze eine Toleranz von 10 % anwenden."

2. Die Tabelle mit den Fangbeschränkungen für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT) erhält folgende Fassung:

„Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	8 181,90	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	3 475,31	(1)		
Portugal	3 106,23	(1)		
Union	14 763,44	(1)		
TAC	62 000	(1)		

(1) Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni 2022 müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen."

3. Die Fußnote 5 der zwölften Tabelle mit Fangbeschränkungen für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer (BFT/AE45WM) erhält folgende Fassung:

„(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):

Italien	94,91
Union	94,91"

4. Die dreizehnte und vierzehnte Tabelle mit den Fangbeschränkungen für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N), und für Schwertfisch im Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N), erhalten folgende Fassung:

„Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 392,46	(2)	Analytische TAC	
Portugal	1 161,84	(2)		
Andere Mitgliedstaaten	130,72	(1)(2)		
Union	7 685,03			
TAC	13 200			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Auf diese besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 770,75	(1)	Analytische TAC	
Portugal	314,25	(1)		
Union	5 085,01			
TAC	14 000			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).“

ANHANG V

„*ANHANG IH*

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.		Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-RB)
TAC	75	(1)	Vorsorgliche TAC	
(1)	Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei darf nur in dem folgenden Forschungsblock erfolgen:			
	— NW	50° 30′ S, 136° E		
	— NE	50° 30′ S, 140° 30′ E		
	— E-Einbuchtung	52° 45′ S, 140° 30′ E		
	— E-Ecke	52° 45′ S, 145° 30′ E		
	— SE	54° 50′ S, 145° 30′ E		
	— SW	54° 50′ S, 136° E		

Art:	Chilenische Bastardmakrele *Trachurus murphyi*	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	13 826,71	Analytische TAC	
Niederlande	14 986,73	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	9 620,98	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“	
Polen	16 542,58		
Union	54 977,00		
TAC	Entfällt“		

ANHANG VI

„*ANHANG IJ*

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Fänge von Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) durch Ringwadenfischer der Union dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	13 868	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Italien	1 183	(1)		
Spanien	21 472	(1)		
Portugal	50	(1)(2)		
Union	36 573	(1)		
TAC	Entfällt			

(1) Die Quoten gelten vorläufig vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022. Die vorläufigen Quoten gelten unbeschadet der Festsetzung endgültiger Quoten für 2022 in Übereinstimmung mit der von der IOTC festgesetzten Unionsquote von 73 146 Tonnen für 2022 und der endgültigen Aufteilung dieser Unionsquote unter den Mitgliedstaaten.

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.“

ANHANG VII

In Anhang II Kapitel III Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/109 erhält die Tabelle I folgende Fassung:

„*Tabelle I*

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnung ≥ 80 mm	Belgien	176
	Frankreich	188
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	176
	Frankreich	191“

ANHANG VIII

Anhang VI der Verordnung (EU) 2022/109 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge [1]							
	Griechenland [2]	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern [3]	Malta [4]	Portugal
Ringwadenfänger [5]	0	6	22	18	21	1	1	0
Langleinenfänger	0	43	23	0	40	27 [6]	63	0
Köderschiff	0	66	8	0	0	0	0	76 [7]
Handleinenfänger	0	1	47 [8]	12	0	0	0	0
Schleppnetzfänger	0	0	57	0	0	0	0	0
Kleine Fischereifahrzeuge	45	660	140	0	0	0	120	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei [9]	74	0	0	0	0	0	0	0“

[1] Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.
[2] Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.
[3] Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.
[4] Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.
[5] Die jeweiligen Anzahlen der Ringwadenfänger in dieser Tabelle sind das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründen keine historischen Rechte für die Zukunft.
[6] Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.
[7] Köderschiffe der Gebiete in äußerster Randlage Azoren und Madeira.
[8] Leinenfänger, die im Atlantik fischen.
[9] Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	2	2 100
Spanien	10	11 852
Kroatien	4	7 880
Italien	13	8 370
Zypern	3	3 000
Malta	6	15 703
Portugal	2	500

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Griechenland	785
Spanien	6 850
Kroatien	2 947
Italien	945
Zypern	2 195
Malta	11 054
Portugal	350“